

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 143 vom 10. Januar 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_143

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 143 du 10 janvier 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 143 del 10 gennaio 2018

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und Wegweisung (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 6. April 2017 - 2017.POM.70) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Aufgrund der Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 2.1

Der Beschwerdeführer wurde am ... 1960 geboren und ist Staatsangehöriger der Bundesrepublik Deutschland (Akten MIDI pag. 16). Er reiste am 17. September 2007 in die Schweiz ein und erhielt gestützt auf eine unbefristete Anstellung im Verkaufsaussendienst einer Unternehmung, die auf ... spezialisiert ist, eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, gültig bis zum 16. September 2012 (Akten MIDI pag. 1, 5 ff., 16). Am 26. Juli bzw. 18. August 2012 stellte er ein Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Akten MIDI pag. 21 f.). Bei der Prüfung des Gesuchs stellte der MIDI unter anderem fest, dass der Beschwerdeführer auf Stellensuche ist und gegen ihn Betreibungen über

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 4 Fr. 152'775.-- sowie offene Verlustscheine über Fr. 15'610.40 bestehen (Stand 1.3.2013; Akten MIDI pag. 34 und 55).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wohnt in B._____ und wird seit dem 1. April 2013 regelmässig (sporadisch schon früher) durch den Sozialdienst der Gemeinde finanziell unterstützt

(Akten MIDI pag. 71; act. 8A). Er ist seit dem 1. Juni 2015 mit einem Pensum von 80 % im Rahmen eines Beschäftigungsprogramms tätig (Akten MIDI pag. 63 f., 70, 77). Der Beschwerdeführer ist immer noch verschuldet; er ist im Betreibungsregister verzeichnet mit Fr. 9'403.95 (Betreibungen) und Fr. 25'861.25 (offene Verlustscheine; Akten MIDI pag. 65 f., Stand 10.4.2015). Strafrechtlich ist er einmalig in Erscheinung getreten wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern (Akten MIDI pag. 24). Er ist mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet und hat einen in Deutschland lebenden Sohn. Zu seiner Ehefrau habe er keinen Kontakt mehr; im Mai 2017 hat er in der Schweiz eine Ehescheidungsklage eingereicht. Der Beschwerdeführer hat seit mehreren Jahren eine ebenfalls in B._____ wohnhafte Partnerin, wobei getrennte Haushalte geführt werden (vgl. Akten MIDI pag. 1; Schreiben vom 19.1.2017, Akten POM pag. 8; Beschwerde S. 3).

E. 3

Im Streit liegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz. Zunächst fragt sich, ob dem Beschwerdeführer Freizügigkeitsrechte zukommen, die ihm einen Verbleib hierzulande erlauben.

E. 3.1

Als deutscher Staatsangehöriger kann sich der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seiner Anwesenheit in der Schweiz grundsätzlich auf das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen, FZA; SR 0.142.112.681) berufen. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) gilt im Anwendungsbereich des FZA nur so weit, als das Gemeinschaftsrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält oder das AuG günstigere

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 5 Bestimmungen vorsieht (Art. 2 Abs. 2 AuG). Gemäss dem FZA besteht für EU/EFTA-Staatsangehörige das Recht auf Aufenthalt zu einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit (vgl. E. 3.2 hiernach); ferner kann eine Aufenthaltsbewilligung ausnahmsweise ermessensweise erteilt werden (vgl. hinten E. 5). Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung nicht mehr erfüllt, kann diese widerrufen oder nicht mehr verlängert werden, und zwar ohne dass besondere (Widerrufs-)Gründe bestehen müssen (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Mai 2002 über die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und deren Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation [Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP; SR 142.203]; vgl. VGE 2017/70 vom 6.9.2017 E. 3.1, 2014/236 vom 10.2.2015 E. 2.1 [bestätigt durch BGer 2C_243/2015 vom 2.11.2015]).

E. 3.2

Gemäss Art. 4 FZA i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der Staatsangehörige bzw. Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und mit einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber des Aufnahmestaats ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer

Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis. Diese wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Anhang I FZA). Bei der ersten Verlängerung kann die Gültigkeitsdauer auf mindestens ein Jahr beschränkt werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos ist (Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Anhang I FZA). Anschliessend erlischt der Anspruch auf Aufenthalt, wenn die Person weiterhin ohne Erwerbstätigkeit geblieben ist (BVR 2014 S. 395 E. 2.1 und 2.3; VGE 2017/70 vom 6.9.2017 E. 3.2.1; vgl. auch die Weisungen und Erläuterungen des Staatssekretariats für Migration [SEM] vom November 2017 zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs [Weisungen VEP] Ziff. 4.6).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 6

E. 3.3

Die POM hat erwogen, es könne offengelassen werden, ob der Beschwerdeführer seine Stelle unfreiwillig verloren habe, da dieser auch nach Ablauf der ihm gewährten einjährigen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA ohne Erwerbstätigkeit geblieben sei. Dadurch habe der Beschwerdeführer seinen freizügigkeitsrechtlichen Status als unselbständig erwerbstätiger Arbeitnehmer verloren. Die Voraussetzungen für eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit seien folglich nicht mehr erfüllt. Daran ändere nichts, dass der Beschwerdeführer zur Wiederaufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gewillt gewesen wäre, Arbeitsbemühungen geleistet und an verschiedenen Beschäftigungsprogrammen teilgenommen habe (angefochtener Entscheid E. 2c f.).

E. 3.4

Diesen Ausführungen ist beizupflichten. Der Beschwerdeführer hält ihnen nichts Substanziertes entgegen. Vielmehr räumt er ein, sich bewusst zu sein, dass seine Arbeitslosigkeit eine ungünstige Grundlage für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung darstelle (Beschwerde S. 2) und dass sich bis heute kein Stellenangebot im ersten Arbeitsmarkt ergeben habe (Beschwerde S. 3). Seine Aussichten, in der Schweiz wieder einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, schätzt er trotz seiner Bemühungen selbst als «nicht sehr gut» ein (Beschwerde S. 3). Es bestehen demnach kaum realistische Aussichten (mehr) darauf, in absehbarer Zeit auf dem hiesigen Arbeitsmarkt wieder eine Stelle zu finden (vgl. zu diesem Gesichtspunkt auch BGE 141 II 1 E. 3.4). Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz die Voraussetzungen für eine weitere Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu Recht als nicht erfüllt erachtet.

E. 3.5

Andere Gründe, welche dem Beschwerdeführer ein Aufenthaltsrecht nach FZA vermitteln könnten, sind weder geltend gemacht noch erkennbar (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 4). Namentlich enthält auch das AuG keine günstigeren Bestimmungen. Die POM hat damit einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Aufenthalt in der Schweiz insoweit zu Recht verneint.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 7

E. 4

Zu prüfen ist weiter, ob dem Beschwerdeführer aufgrund der Beziehung zu seiner in der Schweiz lebenden Partnerin ein Anwesenheitsrecht zukommt.

E. 4.1

Nach der Rechtsprechung schützt Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) bzw. Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) im Zusammenhang mit der Bewilligung des Aufenthalts in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE 140 I 77 E. 5.2). In den Schutzbereich fallen aber auch nicht rechtlich begründete familiäre Verhältnisse, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht; entscheidend ist die Qualität des Familienlebens und nicht dessen rechtliche Begründung. Das Bundesgericht hat hieraus abgeleitet, dass sich aus einem Konkubinat ein Bewilligungsanspruch dann ergibt, wenn die partnerschaftliche Beziehung seit Langem eheähnlich gelebt wird; die Beziehung muss bezüglich Art und Stabilität in ihrer Substanz einer Ehe gleichkommen. Dabei ist wesentlich, ob die Partnerin und der Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Zudem ist der Natur und Länge ihrer Beziehung sowie ihrem Interesse und ihrer Bindung aneinander, etwa durch Kinder oder andere Umstände wie die Übernahme von wechselseitiger Verantwortung, Rechnung zu tragen (zum Ganzen BGE 135 I 143 E. 3.1; BGer 2C_914/2013 vom 30.4.2014 E. 2.4.3, 2C_458/2013 vom 23.2.2014 E. 2.1; BVR 2010 S. 1 E. 5.3.2; VGE 2015/312 vom 22.7.2016 E. 5.4.3).

E. 4.2

Die POM hat festgehalten, dass die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Partnerin nicht die Qualität aufweise, um in den Schutzbereich der konventions- und verfassungsrechtlich garantierten Achtung des Privat- und Familienlebens zu fallen und einen Bewilligungsanspruch zu begründen (angefochtener Entscheid E. 3b). Der Beschwerdeführer bringt dagegen vor, die Beziehung stelle ein echtes, tatsächlich gelebtes und einer Ehe in seiner Substanz gleichkommendes Konkubinat dar (Beschwerde S. 3).

E. 4.3

Gemäss den Angaben der Partnerin des Beschwerdeführers sind sie und der Beschwerdeführer seit 2012 ein Paar (vgl. Schreiben vom

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 8 26.3.2017; Akten POM, rotes Mäppli «Beilagen zu Dossier» [act. 5B1]). Den Ausführungen des Beschwerdeführers zufolge leben er und seine Partnerin in getrennten Haushalten. Sie hätten jedoch bereits mehrmals erwogen zusammenzuziehen. Da jedoch beide Wohnungen für ein Zusammenleben zu klein seien und es sich schwierig gestalte, eine geeignete Wohnung zu finden, in welcher auch die Haustiere der Partnerin untergebracht werden könnten, würden sie nach wie vor getrennt leben. Sie verbrächten jedoch die gesamte Freizeit zusammen. Im Übrigen schaue er nebst seiner Tätigkeit im zweiten Arbeitsmarkt zum Haus seiner Partnerin, bestelle deren Garten, führe deren Haushalt, gehe mit deren Hund spazieren und erledige die Einkäufe. Am Abend koche er in seiner Wohnung für beide, wonach seine Partnerin in der Regel bei ihm übernachtete. Die Wochenenden würden er und seine Partnerin ebenfalls zusammen verbringen. Zudem unterstütze ihn seine Partnerin finanziell, angesichts ihrer knappen Ressourcen jedoch nur in bescheidenem Rahmen (Beschwerde S. 3).

E. 4.4

Nach dem Gesagten leben der Beschwerdeführer und seine Partnerin in getrennten Wohnungen; sie haben offenbar noch nie einen gemeinsamen Haushalt geführt. Die Beziehung ist zudem kinderlos und es werden auch keine Kinder gemeinsam aufgezogen, was – aus ausländerrechtlicher Sicht – ebenfalls gegen eine hinreichend enge und stabile Konkubinatsbeziehung spricht (vorne E. 4.1). Dass sich der Beschwerdeführer im Haushalt seiner Partnerin engagiert und er von ihr in bescheidenem Rahmen finanziell unterstützt wird, lässt noch nicht auf eine gesicherte Beziehung schliessen, die einer Ehe gleichkommen würde (vgl. zu den hohen Anforderungen auch BGer 2C_1194/2012 vom 31.5.2013 E. 4.2, 2C_702/2011 vom 23.2.2012 E. 3.2, je mit Hinweisen). Die Angaben des Beschwerdeführers, er und seine Partnerin hätten auch schon erwogen zu heiraten, sind im Übrigen nicht belegt. Der Beschwerdeführer ist trotz der rund fünf Jahre dauernden Beziehung zu seiner Partnerin immer noch mit seiner in Deutschland lebenden Ehefrau verheiratet. Die Ehescheidungsklage hat er erst vor einigen Monaten eingereicht. Konkrete Anzeichen für eine bevorstehende bzw. beabsichtigte Hochzeit mit seiner Partnerin fehlen. Insgesamt kommt die Beziehung des Paares in ihrer Substanz nicht einer Ehe gleich.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 9

E. 4.5

Ein Anwesenheitsanspruch nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV ist mit der Vorinstanz somit zu verneinen.

E. 5

Schliesslich fragt sich, ob der Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz ermessensweise bewilligt werden muss.

E. 5.1

Besteht wie hier kein Anspruch (mehr) auf Zulassung zu einem (weiteren) Aufenthalt nach dem FZA, können nach Art. 20 VEP Aufenthaltsbewilligungen EU/EFTA dennoch erteilt werden, wenn wichtige Gründe es gebieten. Hierbei handelt es sich analog der allgemeinen Härtefallbewilligung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG um eine Ermessensentscheidung, die ausnahmsweise in Härtefällen greifen soll (VGE 2017/70 vom 6.9.2017 E. 4.1; Weisungen VEP Ziff. 8.2.7). Mithin sind insbesondere die Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse sowie der Wille zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz, der Gesundheitszustand und die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung im Herkunftsstaat zu berücksichtigen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a-g der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Ein Härtefall im Sinn von Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn sich die betreffende ausländische Person in einer persönlichen Notlage befindet bzw. ihre Lebens- und Existenzbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von ausländischen Personen in einer vergleichbaren Situation, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sind und die Verweigerung einer Ausnahme für sie schwere Nachteile zur Folge hätte. Die Ausländerbehörden dürfen diese Voraussetzungen zur Anerkennung eines Härtefalls in Anbetracht des öffentlichen Interesses an einer restriktiven Einwanderungspolitik streng handhaben. Insbesondere begründen selbst eine langdauernde Anwesenheit und eine gute Integration sowie klagloses Verhalten für sich

allein noch keinen Härtefall (BGE 137 II 1 E. 4.1, 130 II 39 E. 3 [Pra 93/2004 Nr. 140]; zum Ganzen BVR 2016 S. 369 E. 3.3 mit weiteren Hinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 10

E. 5.2

Wie die POM richtig ausgeführt hat, lebt der Beschwerdeführer zwar bereits zehn Jahre in der Schweiz; ihm ist die berufliche und wirtschaftliche Integration längerfristig jedoch nicht gelungen, da er seit mehr als vier Jahren arbeitslos ist und Sozialhilfe bezieht. Dass er gemäss eigenen Angaben nur mit einem relativ bescheidenen Betrag von der Sozialhilfe unterstützt wird und alles daran setzt, sich davon zu lösen (Beschwerde S. 4), vermag daran nichts zu ändern. Zum einen ist der ausgewiesene monatliche Fehlbetrag von über Fr. 1'600.-- nicht unerheblich (vgl. Budget 1.2.2017- 31.5.2017; Beilage 5 zur Beschwerde). Zum anderen hat der Beschwerdeführer insgesamt bereits fast Fr. 120'000.-- wirtschaftliche Hilfe bezogen (Unterstützungsbestätigung der Gemeinde, Stand Juni 2017; act. 8A). Aufgrund seines Alters und der schon mehrere Jahre dauernden Arbeitslosigkeit sind die Aussichten, von der Sozialhilfe loszukommen und wirtschaftlich selbständig zu werden, schlecht. Dass sich der Beschwerdeführer wirtschaftlich nicht integrieren konnte, zeigen auch seine Schulden (vgl. vorne E. 2.2; vgl. zum Ganzen auch angefochtener Entscheid E. 3b).

E. 5.3

Im Strafregister ist der Beschwerdeführer mit einem Eintrag wegen Missbrauchs von Ausweisen und Schildern verzeichnet (vorne E. 2.2). Dafür wurde er am 2. Juni 2009 zu einer Geldstrafe von fünf Tagessätzen zu Fr. 30.--, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von zwei Jahren, sowie zu einer Busse von Fr. 340.-- verurteilt (Akten MIDI pag. 24). Diese Verurteilung spricht zwar nicht für den Beschwerdeführer, fällt bei der Beurteilung jedoch kaum ins Gewicht.

E. 5.4

In familiärer Hinsicht ist die Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Partnerin von Bedeutung (vgl. dazu auch vorne E. 4). Auch wenn die strittige Entfernungsmassnahme für das Paar spürbare negative Folgen hat, wird die Weiterführung der Beziehung dadurch nicht verunmöglicht. Die Partnerin des Beschwerdeführers wird laut eigenen Angaben in rund zwei Jahren pensioniert (vgl. Schreiben vom 26.3.2017; Akten POM, rotes Mäppli «Beilagen zu Dossier» [act. 5B1]). Sie könnte danach zum Beschwerdeführer nach Deutschland ziehen. In der Zwischenzeit ist dem Paar das Führen einer Fernbeziehung möglich und zumutbar. Zwar werden sie nicht mehr ihre gesamte Freizeit miteinander verbringen, sich aber an verlängerten Wochenenden und im Urlaub sehen können, zumal sich die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 11 räumliche Distanz zwischen der Schweiz und Deutschland im Rahmen hält und die Partnerin des Beschwerdeführers mit einem Teilzeitpensum von 75 % arbeitet (Beschwerde S. 3).

E. 5.5

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, eine Rückkehr nach Deutschland wäre mit erheblichen Unwägbarkeiten verbunden, da die Kontakte zu seiner Familie völlig

abgebrochen seien und er dort vor dem Nichts stehen würde (Beschwerde S. 3), ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer kam mit 47 Jahren in die Schweiz. Zuvor hatte er, soweit ersichtlich, seine gesamte Kindheit und sein Erwachsenenleben in Deutschland verbracht. Folglich ist er mit den dortigen kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten bestens vertraut. Auch wenn er keine Kontakte zu seiner in Deutschland lebenden Familie mehr pflegt, ist ihm eine Rückkehr dorthin ohne weiteres zumutbar. Dass es für ihn schwierig sein wird, in Deutschland beruflich noch einmal Fuss zu fassen, dürfte zwar zutreffen. Jedoch findet der Beschwerdeführer auch in der Schweiz keine Arbeit mehr im ersten Arbeitsmarkt, weshalb sich seine beruflich-wirtschaftliche Situation in Deutschland wohl nicht wesentlich von derjenigen in der Schweiz unterscheiden wird. Entgegen seinen Angaben (vgl. Beschwerde S. 3) bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass er in Deutschland vereinsamen wird, zumal er in eine ihm vertraute Umgebung zurückkehren wird, wo er während langer Zeit gelebt hat. Die Möglichkeiten für eine Wiedereingliederung in Deutschland sind folglich intakt.

E. 5.6

Nach dem Gesagten hält die Schlussfolgerung der POM, beim Beschwerdeführer liege kein Härtefall vor, welcher die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung gebieten würde, der Rechtskontrolle stand. Die POM hat folglich die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA auch aus diesem Grund zu Recht verweigert.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 12

E. 6

Im Eventualstandpunkt beantragt der Beschwerdeführer, ihm sei die Ausreisefrist bis Ende 2017 zu verlängern, da bis zu diesem Zeitpunkt das Ehescheidungsverfahren abgeschlossen sein sollte (Beschwerde S. 4). – Weshalb aufgrund des in der Schweiz hängigen Ehescheidungsverfahrens die Ausreisefrist verlängert werden sollte, legt der Beschwerdeführer nicht näher dar. Dem Antrag könnte folglich nicht stattgegeben werden. Da die neu anzusetzende Ausreisefrist jedoch ohnehin erst im Jahr 2018 abläuft, wird dem Eventualantrag faktisch bereits Rechnung getragen. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich nach dem Erwogenen als offensichtlich un begründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer an sich kostenpflichtig; ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Der Beschwerdeführer hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren indes um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

E. 8.2

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechnete Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 13 das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

E. 8.3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde muss in der Sache von vorn herein als aussichtslos bezeichnet werden. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid unter zutreffender Wiedergabe der massgeblichen Praxis begründet, weshalb die aufenthaltsbeendende Massnahme rechtmässig ist. Dies darf bei der Beurteilung der unentgeltlichen Rechtspflege im oberinstanzlichen Rechtsmittelverfahren berücksichtigt werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2 mit Hinweisen). Dagegen bringt der Beschwerdeführer nichts Substantiiertes vor. Er verweist bezüglich des Härtefalls vorab auf die Beziehung zu seiner Partnerin, vermag jedoch nicht aufzuzeigen, dass die von der Vorinstanz dargelegten strengen Voraussetzungen an ein eheähnlich gelebtes Konkubinat erfüllt sind. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, dass sich die Gewinnaussichten und Verlustaussichten im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung im verwaltungsrechtlichen Verfahren ungefähr die Waage hielten bzw. jene nur geringfügig kleiner waren als diese. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

E. 8.4

Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Endentscheid befunden wird und der Beschwerdeführer deshalb keine Gelegenheit hatte, die Beschwerde nach Abweisung des Gesuchs zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxismässig bloss in der Höhe der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9). Für das Gesuchsverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege sind keine Kosten zu erheben (Art. 112 Abs. 1 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10.01.2018, Nr. 100.2017.143U, Seite 14 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.